

---

# Transparenzbericht

---

Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

---

VGR GmbH, Storchengasse 1, 1150 Wien

Tel.: +43 1 87878 12241  
E-Mail: office@vg-rundfunk.at

**Transparenzbericht gemäß  
§ 45 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016)  
Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH  
Geschäftsjahr von 01.01.2018 bis 31.12.2018**

Wien, am 31.5.2019

**1. Allgemeines**

Nachfolgend berichtet die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (kurz „VG Rundfunk“) gemäß § 45 VerwGesG 2016 über das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 (kurz „Berichtsjahr“).

**2. Tätigkeitsbereich und Aufgabe**

Die VG Rundfunk ist die österreichische Verwertungsgesellschaft der Rundfunkunternehmer.

Ihr Zweck ist, die den Rundfunkunternehmern nach dem materiellen Urheberrecht zustehenden originären sowie abgeleiteten Rechte (Ausschließungsrechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche) in gesammelter Form zu verwerten, treuhändig wahrzunehmen und zu verwalten. Sie übt diese Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft im Rahmen und auf Basis der ihr von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften erteilten Wahrnehmungsgenehmigung iSd VerwGesG 2016 aus (Bescheid KOA 9.102/08-022 vom 30.6.2008 idgF, zuletzt geändert durch den Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.120/16-010, vom 10.11.2016).

Außerdem unterbreitet sie öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere Behörden oder Vertretungskörpern, Vorschläge zur Förderung der Rechte der

Rundfunkunternehmer oder gibt zu diesem Zweck Stellungnahmen ab und nimmt an Beratungen teil.

Die Tätigkeit der VG Rundfunk untersteht der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

Die der VG Rundfunk zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich aktuell auf das Territorium der Republik Österreich.

In ihrem Wahrnehmungsbereich hat die VG Rundfunk im Berichtsjahr keine Nutzungsbewilligungen abgelehnt. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass zwischen der VG Rundfunk und einigen anfragenden Unternehmen unterschiedliche Rechtsmeinungen zum Anwendungsbereich des Rechtes der integralen (Kabel)Weitersendung gem §§ 17 Abs 2 iVm 59a UrhG bestehen. Diese werden nun in zwei anhängigen Gerichtsverfahren geklärt.

Detaillierte Angaben, insbesondere zu den Tätigkeiten im Berichtsjahr, finden sich in den Beilagen:

Beilage 1: Jahresabschluss 2018 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung

Beilage 2: Lagebericht zum Geschäftsjahr 01.01.2018 bis 31.12.2018

### **3. Rechtsform und Organisationsstruktur**

#### **3.1 Rechtsform**

Die VG Rundfunk ist nach ihren Organisationsvorschriften als GmbH organisiert und ist gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet.

#### **3.2 Gesellschafter und Eigentumsverhältnisse**

Die VG Rundfunk steht zu 100% im Eigentum des Vereins Verwertungsgesellschaft Rundfunk (ZVR-Zahl 940322895), der organschaftlich aktuell durch die Vorstandsvorsitzende Frau Gabriela Krassnigg-Kulhavy vertreten wird.

Es gibt keine Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VG Rundfunk stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise beherrscht werden (siehe § 45 Abs 1 Z 3 VerwGesG 2016).

### **3.3 Organe und Mitwirkung der Bezugsberechtigten**

#### **3.3.1 Allgemein**

Mit Notariatsakt vom 28.12.2016 hat die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH ihre Errichtungserklärung neu gefasst, insbesondere um ihre Gremienstruktur an die Vorgaben des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 (VerwGesG 2016) anzupassen. Damit wurde die Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung der Gesellschaft und in deren operativer Kontrolle nun durch zwei bzw. drei Gremien gewährleistet. Es sind dies die Mitgliederhauptversammlung, die Gemeinsame Vertretung (deren Aufgabe in der vollberechtigten Teilnahme als Delegierte in der Mitgliederhauptversammlung besteht) und das Aufsichtsgremium. Die Sicherstellung der fairen und ausgewogenen Vertretung der verschiedenen Kategorien von Bezugsberechtigten der Gesellschaft erfolgt in den neuen Gremien nach derselben Logik wie im bisherigen Beirat (Kurieneinteilung und Besetzung siehe 3.3.2.).

Der Gesamtbetrag gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VerwGesG 2016 der im Berichtsjahr an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Leitungsorgans und der mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Mitarbeiter gezahlten Vergütungen und anderen Leistungen beträgt 110.140,37 Euro brutto.

Die detaillierten Organisationsvorschriften der VG Rundfunk (Errichtungserklärung) sind gemäß § 44 VerwGesG 2016 auf der Website der VG Rundfunk abrufbar ([www.vg-rundfunk.at](http://www.vg-rundfunk.at)).

#### **3.3.2 Mitgliederhauptversammlung (inkl. Gemeinsame Vertreter)**

Über die Mitgliederhauptversammlung wirken die Bezugsberechtigten der VG Rundfunk, eingeteilt in 4 Kurien, an der Willensbildung der VG Rundfunk mit (siehe insbesondere § 14 VerwGesG 2016).

Die Kurien gliedern sich und waren im Berichtsjahr besetzt wie folgt.

##### Kurie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Deutschlands:

Frau Carrie Krogmann

Herr Albrecht Bischoffshausen bis 28.02.2018

Frau Jenny Sommerfeld-DenkI vom 01.03. bis 08.07.2018

Frau Birte Ebbinghaus ab 09.07.2018

##### Kurie der beiden in Österreich nach Marktanteilen ihrer Programme stärksten Sendergruppen privater Rundfunkveranstalter Deutschlands:

Frau Katharina Franke

Herr Stefan Sporn

Kurie des in Österreich nach Marktanteilen seiner Programme stärksten Rundfunkveranstalters Österreichs:

Herr Andreas Haider

Kurie der sonstigen Rundfunkveranstalter:

Frau Susanne Costede

Frau Katrin Rühle

### **3.3.3 Aufsichtsgremium**

Das Aufsichtsgremium überwacht die Geschäftsführung und achtet dabei insbesondere darauf, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung umgesetzt werden (siehe insbesondere § 19 VerwGesG 2016).

Das Aufsichtsgremium war im Berichtsjahr ident besetzt wie die Mitgliederhauptversammlung.

### **3.3.4 Geschäftsführung**

Die Geschäfte der VG Rundfunk wurden im Berichtsjahr von den Geschäftsführern Frau Tina Sagmeister (bis 30.04.2018), Herrn Stefan Korn (01.05.2018 bis 30.09.2018) und Frau Ursula Sedlaczek (ab 01.10.2018), geführt.

#### **4. Angaben zu Einnahmen und Erträgen gemäß § 45 Abs 2 VerwGesG 2016** **(Tabelle 1)**

Die VG Rundfunk verbuchte im Berichtsjahr Einnahmen aus dem

- Recht der integralen (Kabel)Weiterleitung in der Ausübungsform gemäß § 59a UrhG,
- aus den Vergütungsansprüchen Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG und
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG sowie
- Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch Bibliothekstantieme gemäß § 16a bzw. 56b UrhG.

Bei den „Erträgen aus der Anlage von Einnahmen“ in Tabelle 1 (siehe § 45 Abs 2 Z 2 und 3 VerwGesG 2016) handelt es sich um alle Zinserträge aus der Veranlagung der Einnahmen. Diese werden komplett den Gesamteinnahmen zugeschlagen und folgen der Verteilung entsprechend den Verteilungsregeln. Eine anderweitige Verwendung dieser Erträge findet nicht statt.

Die der VG Rundfunk zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich im Berichtsjahr auf das Territorium der Republik Österreich. Die erzielten Einnahmen stammen somit alle aus Nutzungen in Österreich, es gibt keine Zahlungen aus dem Ausland. Die VG Rundfunk nimmt aber in Österreich einen großen Rechtebestand wahr, der ihr von Bezugsberechtigten mit Sitz im Ausland direkt eingeräumt wurde. Außerdem nimmt die VG Rundfunk in Österreich einen zusätzlichen Rechtebestand wahr, der ihr über eine Kooperation mit der deutschen Verwertungsgesellschaft VG Media eingeräumt wurde. Somit gibt es im Berichtsjahr Zahlungen der VG Rundfunk an die deutsche VG Media (teilweise als Inkassostelle für Bezugsberechtigte, teilweise in ihrer Eigenschaft als Verwertungsgesellschaft und somit direkte Vertragspartnerin der VG Rundfunk).

**Tabelle 1 (§ 45 Abs 2 VerwGesG 2016):**

|  |  |                 |
|--|--|-----------------|
| <b>Z 1. Einnahmen nach Rechtekategorie bzw. Nutzungsart</b>                      |  |                 |
| integrale (Kabel)Weitersendung   |  | € 10.070.708,80 |
| Speichermedienvergütung §42b   |  | € 5.742.445,80  |
| Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c   |  | € 142.701,34    |
| Bibliothekstantiemen §16a mit §56b   |  | € 4.898,60      |
| <i>Einnahmen gesamt</i>  |  | € 15.960.754,54 |
| <b>Z 2. Erträge aus Anlage der Einnahmen</b>                                     |  |                 |
| Erträge aus Anlage der Einnahmen   |  | € 9.333,37      |
| <b>Z 3. Verwendung Erträge (Verteilung an Bezugsberechtigte oder andere VGs)</b> |  |                 |
| davon an Bezugsberechtigte   |  | € 7.359,77      |
| davon an andere Verwertungsgesellschaften (VG Media als Inkassostelle)           |  | € 467,97        |
| davon an andere Verwertungsgesellschaften (VG Media als VG)                      |  | € 1.505,63      |

## **5. Angaben zu den Kosten gemäß § 45 Abs 3 VerwGesG 2016 (Tabelle 2)**

Für die Bereiche „integrale (Kabel)Weiterleitung“ und „Speichermedienvergütung § 42b UrhG“ sind im Berichtsjahr direkte Kosten in Abzug zu bringen, es handelt sich hierbei v.a. um Inkassospesen aber auch z.B. Kosten für Rechtsberatung.

Die indirekten Kosten umfassen alle übrigen allgemeinen Kosten der VG Rundfunk, diese können nicht direkt einer Rechkategorie zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei z.B. um Personalaufwand, Buchhaltungsaufwand, allgemeine Beratungskosten und Kosten für Büroinfrastruktur sowie Miete. Die indirekten Kosten werden über alle wahrgenommenen Rechte gleichförmig auf die Gesamteinnahmen aufgeteilt und den Bezugsberechtigten anteilig (im Verhältnis der dem Bezugsberechtigten zustehenden Verteilungssumme zu den Gesamteinnahmen) durch Abzug von den ihnen zustehenden Verteilungssummen verrechnet. Die VG Rundfunk erbringt keine anderen Leistungen als die Wahrnehmung von Rechten bzw. den 50%-Abzug für kulturelle Einrichtungen gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 [kurz „(S)KE“].

Die Angaben gemäß § 45 Abs 3 Z 2 VerwGesG 2016 entsprechen den bereits unten zu Z 1 beschriebenen Kosten und Aufwendungen.

**Tabelle 2 (§ 45 Abs 3 VerwGesG 2016):**

|  |  |                |
|--|--|----------------|
| <b>Z 1. und 2. direkte und indirekte Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen (direkte Kosten aufgeschlüsselt nach Rechtekategorie)</b> |  |                |
| direkte Kosten integrale (Kabel)Weitersendung  |  | € 295.642,49   |
| direkte Kosten Speichermedienvergütung §42b  |  | € 168.791,86   |
| indirekte Kosten (gesamt für alle Einnahmen)   |  | € 266.613,35   |
| <i>Kosten gesamt</i>   |  | € 731.047,70   |
| <b>Z 3. abgezogene Kosten bei (S)KE</b>  |  |                |
| abgezogene Kosten bei (S)KE  |  | € 132.398,63   |
| <b>Z 4. Mittel zur Deckung der Kosten</b>  |  |                |
| Die Kosten werden aus den Gesamteinnahmen (= Einnahmen und Erträge) gedeckt, i.e. von diesen in Abzug gebracht.                            |  |                |
| <b>Z 5. Abzüge aufgeschlüsselt nach Rechtekategorie</b>  |  |                |
| integrale (Kabel)Weitersendung (direkte + indirekte Kosten)  |  | € 463.866,71   |
| Speichermedienvergütung §42b (direkte + indirekte Kosten)  |  | € 264.797,27   |
| Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c (indirekte Kosten)  |  | € 2.383,73     |
| Bibliothekstantiemen §16a mit §56b*  |  | € -            |
| <i>Abzüge gesamt</i>   |  | € 731.047,70   |
| *wegen Geringfügigkeit der Einnahmen kein Kostenabzug  |  |                |
| Speichermedienvergütung §42b [50% (S)KE-Abzug § 33 Abs 3 VerwGesG 2016]  |  | € 2.738.824,27 |
| <b>Z 6. %-Satz der Aufwendungen für Rechteverwaltung an Einnahmen nach Rechtekategorie</b>   |  |                |
| integrale (Kabel)Weitersendung (direkte + indirekte Kosten)  |  | 4,6%           |
| Speichermedienvergütung §42b (direkte + indirekte Kosten)  |  | 4,6%           |
| Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c (indirekte Kosten)  |  | 1,7%           |
| Bibliothekstantiemen §16a mit §56b*  |  | 0,0%           |
| *wegen Geringfügigkeit der Einnahmen kein Kostenabzug  |  |                |

## **6. Angaben zur Verteilung gemäß § 45 Abs 4 VerwGesG 2016 (Tabelle 3)**

Es gab im Berichtsjahr und auch in den Vorjahren aufgrund der stabilen Struktur der Bezugsberechtigten der VG Rundfunk keine nicht verteilbaren Beträge (als „nicht verteilbar“ wären Beträge anzusehen, die nicht an Rechteinhaber ausgeschüttet werden können, weil administrativ notwendige Informationen nicht oder nicht aktualisiert vorliegen wie z.B. Bankverbindung). Es gab im Berichtsjahr keine Hindernisse, die zu einer Verlängerung der Frist für die Verteilung und Ausschüttung führten.

Unter „Zuweisung“ wird nachfolgend der Vorgang verstanden, dass in Anwendung der Verteilungsregeln der VG Rundfunk ein bestimmter Betrag für einen bestimmten Rechteinhaber für das Berichtsjahr berechnet wird. [Anmerkung: Pauschal rückgestellte Lizenzerlöse sind nicht zuzuweisen und scheinen somit in der Gesamtsumme der Zuweisungen nicht auf. Zahlungen aus (S)KE sowie die Zahlung an die VdFS aus Beteiligungsanspruch gelten ebenso nicht als Zuweisungen an Rechteinhaber und scheinen somit ebenso wenig in dieser Gesamtsumme auf].

Unter „Verteilung“ wird nachfolgend der Vorgang verstanden, dass der „zugewiesene“ Betrag buchhalterisch dem Konto des Rechteinhabers gutgeschrieben wird.

„Ausgeschüttet“ werden zugewiesene und verteilte Beträge abzüglich der Aufwendungen (siehe Tabelle 2).

Zahlungen an die Bezugsberechtigten erfolgen standardgemäß zweimal im Kalenderjahr, eine Akontozahlung im Februar/März und die Endabrechnung im Juli.

**Tabelle 3 (§ 45 Abs 4 VerwGesG 2016):**

| <b>Z 1 Zugewiesene Gesamtsumme und Medianwert nach Rechtekategorie</b>   |  |                 |
|--|--|-----------------|
| <i>Vor Abzug der Aufwendungen werden zugewiesen:</i>   |  |                 |
| Kabelweitersendung   |  | € 9.560.354,17  |
| Speichermedienvergütung  |  | € 3.006.979,54  |
| Unterricht   |  | € 142.784,79    |
| Bibliothekstantiemen   |  | € 4.901,46      |
| <i>Gesamt</i>  |  | € 12.715.019,97 |
| Medianwert Kabelweitersendung  |  | € 132.328,23    |
| Medianwert Speichermedienvergütung   |  | € 50.048,61     |
| Medianwert Unterricht  |  | € 2.614,01      |
| Medianwert Bibliothekstantiemen  |  | € 76,32         |
| <b>Z 2 Ausgeschüttete Gesamtsumme und Medianwert nach Rechtekategorie</b>  |  |                 |
| Die Ausschüttungen für das Berichtsjahr entsprechen den zugewiesenen Beträgen abzüglich der Aufwendungen.        |  |                 |
| Kabelweitersendung   |  | € 9.096.487,47  |
| Speichermedienvergütung  |  | € 2.742.182,28  |
| Unterricht   |  | € 140.401,06    |
| Bibliothekstantiemen   |  | € 4.901,46      |
| <i>Gesamt</i>  |  | € 11.983.972,27 |
| Medianwert Kabelweitersendung  |  | € 125.568,42    |
| Medianwert Speichermedienvergütung   |  | € 46.040,57     |
| Medianwert Unterricht  |  | € 2.570,37      |
| Medianwert Bibliothekstantiemen  |  | € 76,32         |
| <b>Z 4 Gesamtsumme der eingezogenen, den Rechteinhabern noch nicht zugewiesenen Beträge nach Rechtekategorie</b> |  |                 |
| Rückstellung Integrale (Kabel)Weitersendung  |  | € 17.000,00     |
| Rückstellung Speichermedienvergütung   |  | € 180.000,00    |
| Sonstige Rückstellungen  |  | € 23.600,00     |
| <i>Gesamt</i>  |  | € 220.600,00    |
| <b>Z 5 Folgende Summen wurden den Rechteinhabern zugewiesen, aber noch nicht verteilt</b>                        |  |                 |
|  |  | € -             |

**7. Angaben zu Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften gemäß § 45 Abs 5 VerwGesG 2016 (Tabelle 4)**

Die Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften sind immer nach Kostenabzug ausgewiesen.

Alle Zahlungen von Verwertungsgesellschaften werden von der VG Rundfunk vereinnahmt und nach den Verteilungsregeln der VG Rundfunk zugewiesen. Es gibt somit keine „direkt an Rechteinhaber ausgeschüttete Beträge aus den Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften“ (gemäß § 45 Abs 5 Z 4 VerwGesG 2016).



## **8. Angaben zu Abzügen für soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß § 45 Abs 6 VerwGesG 2016**

Die VG Rundfunk machte gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 einen Abzug in Höhe von 50% von den Einnahmen aus Speichermedienvergütung 2017 (1.119.362,05 Euro, davon bereits in Abzug gebracht Euro 40.167,05 Euro an Verwaltungskosten) und führte diese Gelder kulturellen Zwecken gemäß den „Regeln über die Verwendung von Mitteln zu, die gemäß § 13 VerwGesG 2006 kulturellen Einrichtungen zuzuführen sind“ (in der Fassung gemäß Gesellschafterbeschluss vom 30.08.2011; Anmerkung: Der Verweis auf das VerwGesG 2006 blieb unverändert und ist nach VerwGesG 2016 als ein Verweis auf § 33 VerwGesG 2016 zu lesen).

Gemäß diesen Regeln kamen dem Verband Freier Radios Österreich 5.000,00 Euro und dem Österreichischen Filminstitut 1.114.362,05 Euro zugute, wobei die Auszahlung der dem Österreichischen Filminstitut gewidmeten Gelder seitens der VG Rundfunk an den Österreichischen Rundfunk mit der Auflage erfolgte, den Betrag auftragsgemäß weiterzuleiten.

Im Berichtsjahr wurden gem. § 33 VerwGesG 2016 wieder 50% aus den Einnahmen der Speichermedienvergütung 2018 (2.738.824,27 Euro, davon bereits in Abzug gebracht Euro 132.398,63 an Verwaltungskosten) den Geldern zur Förderung von kulturellen Zwecken zugewiesen. Die „Regeln über die Verwendung von Mitteln, die gemäß § 33 VerwGesG 2016 kulturellen Einrichtungen zuzuführen sind („KE Regeln“) wurden mit Wirkung für Einnahmen aus dem Berichtsjahr neu gefasst (Beschluss der Mitgliederhauptversammlung vom 12.03.2019). Die Gelder werden 2019 nach einem noch zu beschließenden Förderkonzept ausbezahlt werden.

## **9. Beilagen**

Beilage 1: Jahresabschluss 2018 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung

Beilage 2: Lagebericht zum Geschäftsjahr 01.01.2018 bis 31.12.2018

---

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH



# Beilage 1

---

Jahresabschluss 2018

---

**BILANZ ZUM 31.12.2018**

| <b>AKTIVA</b>                               |                      | 31.12.2018           | 31.12.2017    |
|---|----------------------|----------------------|---------------|
|   | €                    | €                    | T€            |
| <b>A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u></b>             |                      |                      |               |
| I. Sachanlagen                              |                      |                      |               |
| 1. Betriebs- und Geschäftsausstattung       |                      | <u>0,00</u>          | <u>0</u>      |
| <b>B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u></b>             |                      |                      |               |
| I. Forderungen                              |                      |                      |               |
| 1. Forderungen aus Leistungen               | 4.606.552,25         |                      | 3.191         |
| 2. sonstige Forderungen                     | <u>50.226,22</u>     |                      | <u>102</u>    |
|   | 4.656.778,47         |                      | 3.294         |
| II. Guthaben bei Kreditinstituten           | <u>12.019.119,08</u> |                      | <u>9.488</u>  |
|   |                      | <u>16.675.897,55</u> | <u>12.782</u> |
| <b>C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u></b> |                      | <u>3.034,67</u>      | <u>3</u>      |
| <b><u>SUMME AKTIVA</u></b>                  |                      | <u>16.678.932,22</u> | <u>12.785</u> |

BILANZ ZUM 31.12.2018

| <b>PASSIVA</b>              |  | 31.12.2018           | 31.12.2017    |
|-----------------------------|--|----------------------|---------------|
|                             |  | €                    | T€            |
| <b>A. EIGENKAPITAL</b>      |  |                      |               |
| I.                          | eingefordertes Stammkapital                        | <u>18.000,00</u>     | <u>18</u>     |
|                             | übernommenes Stammkapital                          | 36.000,00            | 36            |
|                             | einbezahltes Stammkapital                          | 18.000,00            | 18            |
| <b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>    |  |                      |               |
| 1.                          | sonstige Rückstellungen                            | <u>220.600,00</u>    | <u>473</u>    |
| <b>C. VERBINDLICHKEITEN</b> |  |                      |               |
| 1.                          | Verbindlichkeiten aus Leistungen                   | 15.770.536,04        | 11.761        |
| 2.                          | sonstige Verbindlichkeiten                         | 669.796,18           | 533           |
|                             | davon aus Steuern                                  | 505.463,70           | 369           |
|                             | davon im Rahmen der sozialen Sicherheit            | 3.687,60             | 3             |
|                             | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr | <u>669.796,18</u>    | <u>533</u>    |
|                             |  | <u>16.440.332,22</u> | <u>12.294</u> |
|                             | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr | <u>16.440.332,22</u> | <u>12.294</u> |
|                             | <b>SUMME PASSIVA</b>                               | <u>16.678.932,22</u> | <u>12.785</u> |

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

01.01.2018 bis 31.12.2018

|   | €          | 2018<br>€            | 2017<br>T€    |
|---|------------|----------------------|---------------|
| 1. Umsatzerlöse   |            | 16.691.802,25        | 12.587        |
| 2. sonstige betriebliche Erträge  |            |                      |               |
| a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen   | 1.176,66   |                      | 871           |
| b) übrige   | 0,00       |                      | 0             |
|   |            | 1.176,66             | 871           |
| 3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene<br>Herstellungsleistungen  |            |                      |               |
| a) Aufwendungen für bezogene Leistungen   |            | -404.767,50          | -288          |
| 4. Personalaufwand  |            |                      |               |
| a) Gehälter   | -95.536,46 |                      | -124          |
| b) soziale Aufwendungen   | -26.814,02 |                      | -33           |
| aa) Leistungen an betriebliche<br>Mitarbeitervorsorgekassen   | -1.424,63  |                      | -2            |
| bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene<br>Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige<br>Abgaben und Pflichtbeiträge | -24.889,39 |                      | -31           |
|   |            | -122.350,48          | -157          |
| 5. Abschreibungen   |            |                      |               |
| a) auf Sachanlagen  |            | -89,83               | 0             |
| 6. sonstige betriebliche Aufwendungen   |            |                      |               |
| a) übrige   |            | -203.839,91          | -246          |
| <b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6<br/>(Betriebsergebnis)</b>  |            | <b>15.961.931,19</b> | <b>12.766</b> |
| 8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge   |            | 9.333,37             | 11            |
| <b>9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)</b>  |            | <b>9.333,37</b>      | <b>11</b>     |
| <b>10. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 9)</b>   |            | <b>15.971.264,56</b> | <b>12.778</b> |
| <b>11. Ergebnis nach Steuern</b>  |            | <b>15.971.264,56</b> | <b>12.778</b> |
| <b>12. Jahresüberschuss</b>   |            | <b>15.971.264,56</b> | <b>12.778</b> |
| 13. Verteilung an Bezugsberechtigte   |            | -15.971.264,56       | -12.778       |
| <b>14. Jahresgewinn</b>   |            | <b>0,00</b>          | <b>0</b>      |

## **1. Anhang**

### **1.1. Allgemeine Grundsätze**

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

### **1.2. Umlaufvermögen**

#### **1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

### **1.3. Rückstellungen**

#### **1.3.1. Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

### **1.4. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

## 2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

### 2.1. Erläuterungen zur Bilanz

#### 2.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

|                                       | Anschaffungs-/Herstellungskosten |                       | Abschreibungen kumuliert |                                  |         | Buchwert   |             |
|---------------------------------------|----------------------------------|-----------------------|--------------------------|----------------------------------|---------|------------|-------------|
|                                       | 01.01.2018                       | Zugänge<br>31.12.2018 | 01.01.2018               | Abschreibungen<br>Zuschreibungen | Abgänge | 01.01.2018 | 31.12.2018  |
|                                       | €                                | €                     | €                        | €                                | €       | €          | €           |
| <b>ANLAGEVERMÖGEN</b>                 |                                  |                       |                          |                                  |         |            |             |
| Sachanlagen                           |                                  |                       |                          |                                  |         |            |             |
| Betriebs- und<br>Geschäftsausstattung | 0,00                             | 89,83                 | 0,00                     | 89,83                            | 89,83   | 0,00       | 0,00        |
|                                       | <b>0,00</b>                      | <b>89,83</b>          | <b>0,00</b>              | <b>0,00</b>                      |         |            | <b>0,00</b> |

#### 2.1.2. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

|  | Stand<br>01.01.2018 | Verwendung        | Auflösung       | Zuweisung         | Stand<br>31.12.2018 |
|--|---------------------|-------------------|-----------------|-------------------|---------------------|
|  | €                   | €                 | €               | €                 | €                   |
| sonstige Rückstellungen                    |                     |                   |                 |                   |                     |
| Rückstellung ant.<br>Verfahrenskosten AUME | 50.000,00           | 0,00              | 0,00            | 10.000,00         | 60.000,00           |
| Rückstellung für<br>Einhebungsspesen SMV   | 49.000,00           | 48.900,00         | 100,00          | 0,00              | 0,00                |
| Rückst. für Rechts- und<br>Beratungskosten | 12.500,00           | 12.500,00         | 0,00            | 15.100,00         | 15.100,00           |
| Prozesskostenrückstellung                  | 16.000,00           | 14.923,34         | 1.076,66        | 17.000,00         | 17.000,00           |
| Rückstellung SMV                           | 332.760,54          | 332.760,54        | 0,00            | 0,00              | 0,00                |
| Rückstellung BildRecht                     | 0,00                | 0,00              | 0,00            | 120.000,00        | 120.000,00          |
| Urlaubsrückstellung                        | 12.760,00           | 11.000,00         | 0,00            | 6.740,00          | 8.500,00            |
| <b>SUMME</b>                               |                     |                   |                 |                   |                     |
| <b>RÜCKSTELLUNGEN</b>                      | <b>473.020,54</b>   | <b>420.083,88</b> | <b>1.176,66</b> | <b>168.840,00</b> | <b>220.600,00</b>   |

#### 2.1.3. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung:

|                                   | des folgenden<br>Geschäftsjahres<br>EUR | der folgenden<br>fünf<br>Geschäftsjahre<br>EUR |
|-----------------------------------|---|--|
| Verpflichtungen aus Mietverträgen | 17.857,68                               | 89.288,40                                      |

## 2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

### 2.2.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich aus den Lizenzerlösen in Höhe von € 15.960.754,54 - das sind Einnahmen aus der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen über (Kabel)netze, Speichermedienvergütung (Audio und Video), Bibliothekstantiemen (Audio und Video), Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht (§56c UrhG) und in Beherbergungsbetrieben (§56d UrhG) - und den sonstigen Umsatzerlösen in Höhe von € 731.047,71 zusammen.

### 2.2.2. Zusammensetzung der Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen:

|              | 2018            | 2017            |
|--------------|-----------------|-----------------|
|              | €               | €               |
| MVK Beiträge | <u>1.424,63</u> | <u>1.891,43</u> |

### 2.2.3. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 5.300,- (Vorjahr: EUR 5.300,-) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

## 3. Sonstige Angaben

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk ist eine nicht auf Gewinn gerichtete GmbH und ist gemäß dem Verwertungsgesellschaftengesetz von allen Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen befreit.

### 3.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Mag. Christina Sagmeister bis 30.4.2018  
 Dr. Stefan Korn 1.5.2018 - 30.9.2018  
 Mag. Mag. (FH) Ursula Sedlaczek, M.A. ab 1.10.2018

Eine Aufschlüsselung gemäß § 239 Abs 1 Z 3 und 4 UGB unterbleibt, da nie mehr als 2 Personen gleichzeitig als Geschäftsführer tätig waren.

Der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer wurden keine Vorschüsse oder Kredite gewährt, und es wurden auch keine Haftungen für sie übernommen.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

|             | 2018     | 2017     |
|-------------|----------|----------|
| Arbeiter    | <u>0</u> | <u>0</u> |
| Angestellte | <u>2</u> | <u>2</u> |
| Gesamt      | <u>2</u> | <u>2</u> |

### 3.2. Mitgliederhauptversammlung und Aufsichtsgremium

#### Allgemein

Mit Notariatsakt vom 28.12.2016 hat die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH ihre Errichtungserklärung neu gefasst, insbesondere um ihre Gremienstruktur an die Vorgaben des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 (VerwGesG 2016) anzupassen, sodass die Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung der Gesellschaft und in deren operativer Kontrolle nun durch drei (bzw. zwei) Gremien gewährleistet wird. Es sind dies eine Mitgliederhauptversammlung, eine Gemeinsame Vertretung (deren Aufgabe in der vollberechtigten Teilnahme als Delegierte in der Mitgliederhauptversammlung besteht) und ein Aufsichtsgremium. Die Sicherstellung der fairen und ausgewogenen Vertretung der verschiedenen Kategorien von Bezugsberechtigten der Gesellschaft erfolgt in den neuen Gremien nach derselben Logik wie im bisherigen Beirat (Kurieneinteilung und Besetzung siehe nachfolgend).

#### Mitgliederhauptversammlung (inkl. Gemeinsame Vertreter)

Über die Mitgliederhauptversammlung wirken die Bezugsberechtigten der VG Rundfunk, eingeteilt in 4 Kurien, in der Willensbildung der VG Rundfunk mit (siehe insbesondere § 14 VerwGesG 2016).

Die Kurien gliedern sich und waren während des Geschäftsjahres 01.01.2018 bis 31.12.2018 besetzt wie folgt.

##### Kurie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Deutschlands:

Frau Carrie Krogmann  
Herr Albrecht Bischoffshausen bis 28.2.2018  
Frau Jenny Sommerfeld-DenkI vom 1.3.-8.7.2018  
Frau Birte Ebbinghaus ab 9.7.2018

##### Kurie der beiden in Österreich nach Marktanteilen ihrer Programme stärksten Sendergruppen privater Rundfunkveranstalter Deutschlands:

Frau Katharina Franke  
Herr Stefan Sporn

##### Kurie des in Österreich nach Marktanteilen seiner Programme stärksten Rundfunkveranstalters Österreichs:

Herr Andreas Haider

##### Kurie der sonstigen Rundfunkveranstalter:

Frau Susanne Costede  
Frau Katrin Rühle

### Aufsichtsgremium

Das Aufsichtsgremium überwacht die Geschäftsführung und achtet dabei insbesondere darauf, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung umgesetzt werden (siehe insbesondere § 19 VerwGesG 2016).

Das Aufsichtsgremium war während des Geschäftsjahres 01.01.2018 bis 31.12.2018 ident besetzt wie die Mitgliederhauptversammlung.

31.5.2019 

Datum, Unterschrift der Geschäftsführerin

**Rechtliche Verhältnisse**

Firma: Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

Sitz: Wien

Geschäftsanschrift: 1150 Wien, Storchengasse 1

Unternehmensgegenstand: Die Tätigkeit der GmbH ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die GmbH bezweckt die treuhändige Wahrnehmung und Verwaltung aller urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Befugnisse an den Rundfunksendungen seiner Mitglieder und Bezugsberechtigten. Insbesondere betrifft dies die Vereinnahmung von Vergütungen für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf Schall- und/oder Bildschallträgern ("Leerkassettenvergütungen"), die Weitersendung von Rundfunksendungen mit Hilfe von Leitungen ("Integrale Weitersendung über (Kabel)netze"), der Benutzung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken ("Bibliothekstantieme") sowie die öffentliche Vorführung in Schulen ("Öffentliche Wiedergabe im Unterricht - § 56c UrhG") und die öffentliche Vorführung in Beherbergungsbetrieben ("Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben - § 56d UrhG") gemäß Urheberrechtsgesetz.

Geschäftsjahr: 01.01.2018 bis 31.12.2018

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Firmenbuch: Firmenbuchgericht: HG Wien  
Firmenbuchnummer: 327377m

Stammkapital: EUR 36.000,00  
(nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlage EUR -18.000,00)

Gesellschafter:

| Name                                    | Anteil am Unternehmen |      |
|---|-----------------------|------|
|   | in EUR                | in % |
| Verein Verwertungsgesellschaft Rundfunk | 36.000,00             | 100  |

Geschäftsführung und Vertretung: Mag. Christina Sagmeister, geb. 01.05.1972  
vertritt seit 01.03.2010 selbständig, Funktion mit 30.4.2018 gelöscht.

Dr. Stefan Korn, geb. 27.11.1971  
vertritt seit 1.5.2018 selbständig, Funktion mit 30.09.2018 gelöscht

Mag. Mag. (FH) Ursula Sedlacek, M.A. , geb. 08.09.1964  
vertritt seit 01.10.2018 selbständig

**Wirtschaftliche Verhältnisse**

**Geldflussrechnung**

|  | 2018<br>T€     | 2017<br>T€     |
|--|----------------|----------------|
| <b>1. Ergebnis nach Steuern</b>  | <b>15.971</b>  | <b>12.778</b>  |
| <b>2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern</b>                                     |                |                |
| a. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0              | 0              |
| <b>GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS</b>  | <b>15.971</b>  | <b>12.778</b>  |
| b. Zu-/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva                    | -1.363         | 2.204          |
| c. Abnahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen   | -252           | -475           |
| d. Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva                          | 4.146          | 913            |
| e. Verteilung an Bezugsberechtigte   | -15.971        | -12.778        |
|  | <b>-13.440</b> | <b>-10.136</b> |
| <b>3. NETTO-GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS VOR STEUERN</b>   | <b>2.531</b>   | <b>2.642</b>   |
| <b>4. NETTO-GELDFLUSS AUS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>   | <b>2.531</b>   | <b>2.642</b>   |
| <b>5. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>  |                |                |
| a. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)  | 0              | 0              |
| <b>6. ZAHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES</b>   | <b>2.531</b>   | <b>2.642</b>   |
| <b>7. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode</b>  | <b>9.488</b>   | <b>6.846</b>   |
| <b>8. FINANZMITTELBESTAND AM ENDE DER PERIODE</b>  | <b>12.019</b>  | <b>9.488</b>   |

## Beilage 2

---

Lagebericht 2018

---

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Storchengasse 1, 1150 Wien

Tel.: +43 1 87878 12241

E-Mail: office@vg-rundfunk.at

## Lagebericht gemäß § 243 UGB

### Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

### Geschäftsjahr von 01.01.2018 bis 31.12.2018

Wien, am 31.5.2019

#### 1. Allgemeines

Der vorliegende Bericht enthält die Angaben für den Lagebericht nach § 243 UGB und wird dem Transparenzbericht nach § 46 VerwGesG 2016 beigelegt.

#### 2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage

##### 2.1 Geschäftsverlauf und Einnahmenentwicklung

Das Geschäftsjahr 2018 der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (nachfolgend „VG Rundfunk“) zeigt einen starken Anstieg der Gesamterträge aus der Rechtewahrnehmung.

Die VG Rundfunk kann für 2018 Einnahmen aus dem Recht der integralen Weitersendung in der Ausübungsform gemäß § 59a UrhG, aus den Vergütungsansprüchen Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG und Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG sowie (minimale) Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch Bibliothekstantieme gemäß § 16a UrhG verbuchen. Die Entwicklung in den einzelnen Wahrnehmungssegmenten entspricht den Erwartungen.

Im Detail ist die Entwicklung der Gesamterträge zurückzuführen auf

- minimal steigende Einnahmen aus der Haupteinnahmequelle der VG Rundfunk, der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen.

- stark gestiegene Einnahmen im Bereich des Vergütungsanspruchs für die erlaubte Privatkopie („Speichermedienvergütung“) und
- leicht gestiegene Einnahmen im Bereich des Vergütungsanspruchs für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht.

Die minimal steigenden Erträge im Bereich der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen gehen zurück auf einen erhöhten Tarif (Indexierung), wobei leicht sinkende Erträge aus der integralen Weitersendung in „klassischen Kabelnetzen“, leicht gestiegene Erträge im Bereich integrale Weitersendung über IP-TV-Netze, stark gestiegene Erträge im Bereich integrale Weitersendung über DVB-T2-Netze und stark rückläufige Erträge im Bereich integrale Weitersendung über Mobilfunknetze zu verzeichnen sind.

Zusätzlich erzielte die VG Rundfunk ungewöhnlich hohe, aber erwartete Erträge aus Speichermedienvergütung durch Nachzahlungen aus Vorjahren (Vergütungen auf Neue Medien). Diese hohen Einnahmen aus Speichermedienvergütung stellen einen mittelfristigen Effekt dar, der in 2016 begonnen hat und sich bis 2019 wiederholen wird. Danach ist zu erwarten, dass sich die Einnahmen aus Speichermedienvergütung auf eine Höhe von rd. 1,3 Mio Euro pro Jahr einpendeln werden.

Im neuen Wahrnehmungsbereich „öffentliche Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG“ konnte die VG Rundfunk auch in 2018 noch keine Einnahmen lukrieren, obwohl Nutzungen in diesem Bereich (vor allem durch die Wiedergabe von weitergeleiteten TV- bzw. Radiosignalen in Hotelzimmern sowie anderen einer Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen [z.B. Fitnessstudios]) erfolgen. Da u.a. eine Rechtsfrage strittig war, hat die VG Rundfunk in 2014 ein Musterverfahren zur Klärung dieser Rechtsfrage eingeleitet. Im November 2015 hat das Handelsgericht Wien dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Rechtsfrage zur Vorabentscheidung vorgelegt, der im Februar 2017 zu Ungunsten der Rundfunkunternehmer entschieden hat. Das Verfahren wurde national weiter geführt. Im August 2018 hat der österreichische Oberste Gerichtshof das Klagebegehren der VG Rundfunk auf Basis des § 18 Abs. 3 UrhG ebenfalls abgewiesen, hat aber gleichzeitig entschieden, dass es sich seiner Ansicht nach um einen Anspruch aus dem Senderecht gem. § 17 UrhG handelt. Der Durchsetzung des Anspruchs steht allerdings das gesetzliche Erfordernis von mindestens 500 Teilnehmern pro Kabelnetz entgegen, unter die solche Einrichtungen in der Regel fallen. Die diesbezügliche Regelung in § 17 Abs 3 UrhG erachtet der OGH allerdings als EU widrig. Die VG Rundfunk daher Überlegungen an, wie diese Beschränkung in Zukunft beseitigt werden kann.

Bereits im Geschäftsjahr 2016 sind die Organisationsvorschriften und Gremienstruktur der VG Rundfunk neu gefasst und diverse Formvorschriften umgesetzt worden, um den Vorgaben des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VerwGesG 2016) zu entsprechen, welche mit 01.06.2016 in Kraft getreten und Großteils bis 31.12.2016 umzusetzen waren. Das Gesetz war in Umsetzung der Europäischen Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt aus Februar 2014 ergangen. Die Richtlinie enthält detaillierte verpflichtende

Vorgaben zu Organisation, Funktionsweise und Transparenz- sowie Veröffentlichungspflichten für Verwertungsgesellschaften.

Im Geschäftsjahr 2017 haben die derart neu strukturierten Gremien, die eine noch stärkere Mitwirkung der Bezugsberechtigten in der Gesellschaft sicherstellen, ihre Arbeit erfolgreich aufgenommen und konnten sich im Lauf des Geschäftsjahres gut etablieren. 2017 und 2018 wurden die Wahrnehmungsverträge der VG Rundfunk GmbH an die neuen Rechtsvorschriften angepasst.

## **2.2 Bericht über Zweigniederlassungen**

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

## **2.3 Finanzielle Leistungsindikatoren**

Die von der VG Rundfunk im Geschäftsjahr 2018 erzielten Lizenz Erlöse betragen 15.961 TEuro (2017: 11.903 TEuro; +34,1 %).

Die Verwaltungskosten der VG Rundfunk (Personalaufwand, Aufwendungen für bezogene Leistungen und sonstige Aufwendungen) lagen in 2018 bei insgesamt 731 TEuro (2017: 684 TEuro, + 6,9 %). Die darin enthaltenen Inkassoleistungen von Dritten betragen 259 TEuro (2016: 286 TEuro, -9,4 %). Im Aufwand ist auch eine vorsorglich dotierte Rückstellung für etwaige Rückforderungen der Bildrecht GmbH in der Höhe von 120 TEuro enthalten.

Die Ausschüttungssumme (nach Abzug aller Aufwendungen) für das Jahr 2018 beträgt 11.984 TEuro (2017: 10.159 TEuro, + 18,0 %). Für kulturelle Zwecke (KE-Mittel) wurden gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 2.739 TEuro (2017: 1.119 TEuro) zugewiesen (bereits nach Abzug von Kosten).

Die VG Rundfunk ist ausschließlich als Treuhänderin für ihre Bezugsberechtigten tätig und gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet. Somit weist die Gewinn- und Verlustrechnung keinen Bilanzgewinn bzw. -verlust aus und besteht keine Basis für einen Beschluss über die Ergebnisverwendung.

Die VG Rundfunk hatte im Geschäftsjahr 2018 30 bezugsberechtigte Rundfunkunternehmer (2017: 30).

## **2.4 Forschung und Entwicklung**

Die Gesellschaft ist nicht in Forschung und Entwicklung tätig.

# **3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken**

## **3.1 Verwendung von Finanzinstrumenten**

Die eingesetzten originären Finanzinstrumente sind in der Bilanz ersichtlich. Derivative Finanzinstrumente werden nicht verwendet. Das Fremdwährungsrisiko wird mangels Fremdwährungstransaktionen ebenso wie das Forderungsausfallsrisiko als gering eingeschätzt. Die Liquiditätslage ist zufriedenstellend, mit wesentlichen Cash Flow Risiken wird derzeit nicht gerechnet.

### 3.2 Mögliche Risiken und Ungewissheiten

In einigen Bereichen herrscht weiterhin Unsicherheit über die rechtliche Einordnung und Lizenzierungsmöglichkeit sogenannter „neuer Dienste“, die Bewegtbilder bzw. Rundfunksignale nutzen, wie z.B. über das offene Internet erbrachte TV-Dienste (OTT) oder virtuelle Videorekorder (sogenannte Network-PVRs). Insbesondere der den gegenüber den Rechteinhabern vertraglich nicht abgedeckte Start neuer umfassender Internet-TV-Dienste durch A1 Telekom Austria (A1 Now bzw. nun A1 Xplore), Hutchison 3G Austria GmbH (3TV) und SKY (Sky X) hat sich verstärkt die Schwierigkeit im rechtlichen Umgang mit solchen neuen Diensten gezeigt. Im Februar 2018 hat die VG Rundfunk daher eine Klage auf Rechnungslegung gegen A1 eingebracht, da A1 zuletzt die Bekanntgabe von Teilnehmern des OTT Services A1 Now (mittlerweile A1 Xplore) verweigerte. Diese Service beinhaltet Nutzungen über OTT aber auch über das UMTS Netzwerk, die weiterhin im Rahmen eines bestehenden Vertrages über die integrale Weitersendung in Mobilfunknetzen zu melden und zu zahlen wären. A1 hat im April 2018 eine Widerklage auf Erteilung einer Nutzungsbewilligung zu angemessenen Konditionen gegen die VG Rundfunk eingebracht. Die Verfahren wurden im Herbst 2018 verbunden und werden gemeinsam verhandelt. Im April 2019 wurde die VG Rundfunk auch von SKY zur Erteilung einer Nutzungsbewilligung zu angemessenen Konditionen für das Service Sky X geklagt.

2018 wurden die Verhandlungen mit dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) über den Inhalt eines neuen Rahmenvertrags und einen höheren Tarif eröffnet. Im Laufe der Gespräche sind noch einige Fragen zu klären, die konkret zu erzielenden Tarife und daraus zu erwartenden Mehreinnahmen können derzeit noch nicht prognostiziert werden.

Im Bereich der Speichermedienvergütung haben sich bereits in 2016 sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die Einnahmensituation bezüglich der Gesamteinnahmen für alle Verwertungsgesellschaften positiv entwickelt und in 2017 in diesem Sinn stabilisiert. 2018 wurde zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften eine neue Aufteilungsvereinbarung abgeschlossen, der sich eine Verwertungsgesellschaft nicht angeschlossen hat. Diese fordert einen eklatant höheren Anteil, den die übrigen Gesellschaften als für nicht angemessen erachten. Nachdem alle Bemühungen um eine gütliche Einigung gescheitert sind, ist zu erwarten, dass diese Gesellschaft den Klagsweg beschreiten wird. Für etwaige Rückzahlungen von Seiten der VG Rundfunk wurde eine bilanzielle Vorsorge getroffen.

### 3.3 Voraussichtliche Entwicklung

Im Bereich der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen, der das bei weitem wichtigste Einnahmensegment der VG Rundfunk darstellt, wird auch in Zukunft mit stabilen bis leicht sinkenden bis Einnahmen zu rechnen sein.

Es ist weiter mit geringen Substitutionseffekten zwischen dem „klassischen Kabel-TV“ und der integralen Weitersendung über neue digitale Netze wie IP-TV- oder DVB-T-Netze zu rechnen. Es war aber bereits in den Vorjahren sichtbar, dass auch die neuen Technologien in diesem Bereich die leicht sinkenden Teilnehmerzahlen im „klassischen Kabel-TV“ langfristig nicht ausgleichen werden. Es ist davon auszugehen, dass mittelfristig die Kunden – bedingt durch die technologische Weiterentwicklung von Diensten, Endgeräten und deren Konvergenz – überhaupt zu anderen Technologien (z.B. Satellit) oder zu

anderen Konsumationsformen von TV-Inhalten (z.B. Internetdiensten wie On Demand oder Streaming Angeboten) wechseln, die (noch) nicht über die VG Rundfunk lizenziert werden.

Im Bereich der Speichermedienvergütung entwickeln sich die Gesamteinnahmen für alle Verwertungsgesellschaften relativ stabil (siehe bereits oben Punkt 2.1) bzw. geht die einhebende Gesellschaft austro mechana GmbH von leicht sinkenden Einnahmen in den nächsten Jahren aus. Hier werden aber möglicherweise neue Einnahmequellen erschlossen werden (z.B.: Cloud).

Im Bereich der Wahrnehmung der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG wird die VG Rundfunk versuchen, Einnahmen zumindest für die Herstellerrechte der Rundfunkanstalten zu lukrieren. Aktuell kann noch keine Prognose zur Höhe der aus diesen Nutzungen zu erwartenden Mehreinnahmen abgegeben werden.

Wien, am 31.5.2019



Mag. Ursula Sedlaczek, MA  
Geschäftsführerin

## Beilage 3

---

### Bestätigungsvermerk

---

## **4 Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine

realistische Alternative dazu.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen

sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### **Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

### **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

**Bericht zu den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016**

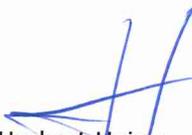
Die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 sind gemäß § 46 Abs 1 VerwGesG 2016 durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Urteil

Nach unserer Beurteilung entsprechen die im Transparenzbericht erhaltenen Angaben gem § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 den gesetzlichen Bestimmungen und stehen in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, 31. Mai 2019

LeitnerAudit Partners GmbH  
Wirtschaftsprüfer  
Heumarkt  
1030 Wien

  
Herbert Heiser  
Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater

  
leitnerleitner  
audit partners gmbh  
wirtschaftsprüfer

  
Sigrid Haslinger  
Wirtschaftsprüferin  
und Steuerberaterin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.